

Vereinbarung über Datenzugang und Datennutzung nach der Verordnung (EU) 2023/2854 (EU Data Act)

1. Anwendungsbereich

1.1. Diese Vereinbarung regelt die Rechte und Pflichten der Parteien im Hinblick auf den Zugang zu, die Nutzung von und die Weitergabe solcher Daten und ergänzt die bestehenden Verträge (insbesondere Kauf-, Service- oder Nutzungsverträge) des Kunden mit dem in der Fußzeile genannten TRILUX Unternehmen (nachfolgend „**TRILUX**“) oder eines TRILUX Beteiligungsunternehmens soweit diese in die Erbringung der Produkte oder Dienste eingebunden sind. „Beteiligungsunternehmen“ bezeichnet ein mit einer Partei verbundenes Unternehmen, das von ihr direkt oder indirekt kontrolliert wird oder sie kontrolliert.

1.2. Diese Vereinbarung findet Anwendung auf sämtliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Nutzung vernetzter Produkte und zugehöriger digitaler Dienste, bei denen Daten des Kunden – einschließlich personenbezogener Daten – verarbeitet, bereitgestellt oder auf Grundlage eines Nutzungsverhältnisses im Sinne des EU Data Act mit dem Kunden oder von diesem benannten Dritten geteilt werden. Sie umfasst insbesondere die Ausübung der Zugangs-, Nutzungs- und Weitergaberechte des Kunden nach dem EU Data Act sowie die korrespondierenden Pflichten von TRILUX als Dateninhaber, einschließlich der Bereitstellung der Daten in strukturierter, gängiger und maschinenlesbarer Form, soweit gesetzlich erforderlich, unentgeltlich für den Kunden und ohne unangemessene Verzögerung.

2. Nutzung nicht-personenbezogener Daten

2.1. Die von dieser Vereinbarung erfassten Daten bestehen aus allen einfach verfügbaren Produktdaten oder Daten verbundener Dienste im Sinne des EU Data Act („Daten“).

2.2. TRILUX bzw. Beteiligungsunternehmen von TRILUX, werden die Daten, die nicht-personenbezogene Daten sind, nur für die mit dem Kunden wie folgt vereinbarten Zwecke verwenden:

- Erfüllung von Vereinbarungen mit dem Kunden oder damit verbundenen Aktivitäten (z. B. Rechnungsstellung, Erstellung und Bereitstellung von Berichten oder Analysen, Finanzprognosen, Folgenabschätzungen, Berechnung von Personalvergütungen, Workflow-Effizienz);
- Überwachung und Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit, Sicherheit und Sicherung des Produkts oder des verbundenen Dienstes und Gewährleistung der Qualitätskontrolle;
- Verbesserung der Funktionsfähigkeit von Produkten oder verbundener Dienste, die von TRILUX angeboten werden;

– Bereitstellung von Support-, Gewährleistungs-, Garantie- oder ähnlichen Dienstleistungen (einschließlich gezielter Kommunikation) oder zur Bewertung von Ansprüchen des Kunden, von TRILUX oder Dritten im Zusammenhang mit dem Produkt oder des verbundenen Dienstes;

– Entwicklung neuer Produkte oder Dienste und Verbesserung der Betriebseffizienz;

– Aggregation dieser Daten mit anderen Daten oder Erstellung abgeleiteter Daten für jeden rechtmäßigen Zweck, einschließlich der Bereitstellung solcher aggregierten oder abgeleiteten Daten an Dritte, vorausgesetzt, solche Daten ermöglichen nicht die Identifizierung spezifischer an TRILUX von dem verbundenen Produkt übertragener Daten oder ermöglichen einem Dritten, diese Daten aus dem Datensatz abzuleiten.

Als Hersteller und/oder Anbieter von Cloud-Diensten unterliegt TRILUX erhöhten Anforderungen an die Überwachung der Funktionalität ihrer Produkte, einschließlich Berichtspflichten. Hierzu betreibt TRILUX ein System zur Erkennung und Behandlung von Störungen und Sicherheitslücken, das auch die Verarbeitung von Daten umfassen kann.

2.3. TRILUX und Beteiligungsunternehmen von TRILUX werden die Daten nicht in einer Weise verwenden, die geeignet ist, die berechtigten wirtschaftlichen oder geschäftlichen Interessen des Kunden erheblich zu beeinträchtigen, insbesondere nicht zur Ableitung von Erkenntnissen über dessen wirtschaftliche Lage, Produktionsmethoden oder Marktposition.

3. Datenzugriff vom Produkt/verbundenen Dienst

Der Kunde hat, soweit dies das Design des Produkts oder des verbundenen Dienstes vorsieht, die Möglichkeit, nach Maßgabe der von TRILUX bereitgestellten Informationen, direkt vom Produkt oder vom verbundenen Dienst auf die Daten zuzugreifen.

4. Datenzugriff durch Kunden auf Anfrage

4.1. Soweit auf die Daten nicht direkt vom Produkt oder dem verbundenen Dienst zugegriffen werden kann, stellt TRILUX dem Kunden auf Anfrage ohne unangemessene Verzögerung die Daten zusammen mit relevanten Metadaten, die zur Interpretation und Nutzung dieser Daten erforderlich sind, zur Verfügung.

4.2. Informationen über die Modalitäten einer solchen Anfrage stellt TRILUX unter <https://www.trilux.com/eu-data-act> bereit.

4.3. Stellt der Kunde Störungen oder Einschränkungen beim Datenzugang fest und teilt diese TRILUX unter hinreichender Beschreibung mit, werden die Parteien in gutem Glauben zusammenarbeiten, um die Ursache zu identifizieren und angemessene Abhilfemaßnahmen zu ergreifen. Sofern der Kunde der Ansicht ist, dass das Zugriffsrecht gemäß Artikel 4 Absatz 1 EU Data Act verletzt wurde,

ist der Kunde berechtigt, eine Beschwerde bei der zuständigen Behörde einzureichen, die gemäß Artikel 37 Abs. 5 lit. b des EU Data Act benannt wurde.

4.4. TRILUX ist berechtigt, technische Spezifikationen oder Modalitäten des Datenzugangs einseitig anzupassen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist (insbesondere aus Gründen der IT-Sicherheit, Systemstabilität oder Produktweiterentwicklung). TRILUX wird den Kunden hierüber nach Möglichkeit vorab informieren; eine kurzfristige Umsetzung bleibt zulässig, wenn dies zur Abwehr konkreter Sicherheitsrisiken erforderlich ist.

5. Datenaustausch mit Dritten auf Kundenanfrage

5.1. Die Daten zusammen mit den relevanten Metadaten, die zur Interpretation und Nutzung dieser Daten erforderlich sind, werden einem Datenempfänger (wie im EU Data Act definiert) von TRILUX auf Anfrage des Kunden oder einer in seinem Namen handelnden Partei zur Verfügung gestellt. Informationen über die Modalitäten einer solchen Anfrage stellt TRILUX unter <https://www.trilux.com/eu-data-act> bereit.

5.2. Sobald der Kunde eine solche Anfrage stellt, wird TRILUX mit dem Datenempfänger (wie im EU Data Act definiert) die Modalitäten für die Bereitstellung der Daten zu fairen, angemessenen und nicht diskriminierenden Bedingungen und in transparenter Weise gemäß dem EU Data Act vereinbaren. Der Kunde erkennt an, dass aus einer solchen Anfrage ein als Gatekeeper im Sinne von Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 geltender Dritter keinen Nutzen ziehen darf und dies nicht im Kontext der Erprobung neuer verbundener Produkte gilt, die noch nicht in Verkehr gebracht wurden.

5.3. Wenn der Kunde nicht die betroffene Person im Sinne der Verordnung (EU) 2016/679 ist,

- darf TRILUX die Daten, die personenbezogen sind, dem Kunden oder einem Datenempfänger auf Anfrage des Kunden nicht zur Verfügung stellen, es sei denn, es liegt eine gültige Rechtsgrundlage für diesen Zweck gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 vor und, sofern relevant, die Bedingungen gemäß Art. 9 jener Verordnung und Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2002/58 erfüllt sind;

- darf der Kunde Daten, die personenbezogen sind, nur in dem Umfang nutzen, sie mit Dritten teilen oder anderweitig verarbeiten, wie dies nach der Verordnung (EU) 2016/679 und, sofern relevant, der Richtlinie 2002/58/EG zulässig ist.

In diesem Zusammenhang muss der Kunde TRILUX bei jeder Anfrage die Rechtsgrundlage für die Verarbeitung gemäß Art. 6 der Verordnung (EU) 2016/679 und, sofern relevant, die anwendbare Ausnahme gemäß Art. 9 jener Verordnung und Art. 5 Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2002/58) angeben, auf die sich die Bereitstellung von Produktdaten und/oder Daten verbundener Dienste stützt.

6. Schutz von Geschäftsgeheimnissen

6.1. Für den Fall, dass der Kunde eine Anfrage auf Zurverfügungstellung von Daten stellt, müssen die Vertragsparteien Schutzmaßnahmen vereinbaren, wenn die zu teilenden Daten oder Metadaten Geschäftsgeheimnisse im Sinne der Geschäftsgeheimnisrichtlinie enthalten, die von TRILUX oder einem anderen Geschäftsgeheimnisinhaber im Sinne derselben Richtlinie gehalten werden.

6.2. Diese Schutzmaßnahmen sowie die in diesem Vertrag vereinbarten Rechte gelten ausschließlich für Daten oder Metadaten, die in den von TRILUX mit dem Kunden zu teilenden Daten enthalten sind und dem Kunden zur Kenntnis gebracht wurden (nachfolgend „Identifizierte Geschäftsgeheimnisse“).

6.3. Die Schutzmaßnahmen bleiben nach Beendigung oder Ablauf des Vertrags in Kraft.

6.4. Bevor die Daten dem Kunden zugänglich gemacht werden, kann TRILUX alle geeigneten technischen und organisatorischen Schutzmaßnahmen anwenden, um die Vertraulichkeit der geteilten und anderweitig offenbarten Identifizierten Geschäftsgeheimnisse zu wahren.

6.5. Wenn die Schutzmaßnahmen nicht wesentlich ausreichen, um ein bestimmtes Identifiziertes Geschäftsgeheimnis angemessen zu schützen, kann TRILUX, durch Mitteilung mit einer detaillierten Beschreibung der Unzulänglichkeit der Maßnahmen an den Kunden:

- einseitig die Schutzmaßnahmen bezüglich des betreffenden spezifischen Identifizierten Geschäftsgeheimnisses erhöhen, es sei denn diese Erhöhung ist mit den Verpflichtungen aus diesem Vertrag nicht vereinbar oder beeinträchtigt den Kunden unangemessen, oder

- verlangen, dass zusätzliche Schutzmaßnahmen vereinbart werden. Kommt innerhalb einer angemessenen Frist keine Einigung über die notwendigen zusätzlichen Maßnahmen zustande, kann TRILUX die Weitergabe des spezifischen Identifizierten Geschäftsgeheimnisses aussetzen, indem TRILUX dem Kunden und der gemäß Art. 37 des EU Data Act benannten zuständigen Behörde eine Mitteilung zukommen lässt, von der eine Kopie an den Kunden gesandt wird.

6.6. Wenn unter außergewöhnlichen Umständen für TRILUX die hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass durch die Offenlegung eines bestimmten Identifizierten Geschäftsgeheimnisses an den Kunden trotz der Schutzmaßnahmen ein schwerwiegender wirtschaftlicher Schaden entsteht, kann TRILUX die Weitergabe des betreffenden spezifischen Identifizierten Geschäftsgeheimnisses einstellen. TRILUX darf dies nur durch eine ordnungsgemäß begründete Mitteilung an den Kunden und an die gemäß Art. 37 des EU Data Act benannte zuständige Behörde tun, wobei eine Kopie an den Kunden zu senden ist.

6.7. Wenn der Kunde vereinbarte Schutzmaßnahmen für Identifizierte Geschäftsgeheimnisse nicht umsetzt und aufrecht erhält, ist TRILUX berechtigt, die Weitergabe der

spezifischen Identifizierten Geschäftsgeheimnisse zurückzuhalten oder auszusetzen, bis der Kunde den Vorfall behoben hat. TRILUX muss unverzüglich eine ordnungsgemäß begründete Mitteilung an den Kunden und an die gemäß Art. 37 des EU Data Act benannte zuständige Behörde zukommen lassen, wobei eine Kopie an den Kunden gesandt wird.

7. Unbefugte Nutzung und/oder Offenlegung durch den Kunden

7.1. Der Kunde verpflichtet sich, Folgendes zu unterlassen:

- die erhaltenen Daten zur Entwicklung eines verbundenen Produkts zu nutzen, das mit dem Produkt konkurriert, noch die Daten mit dieser Absicht an einen Dritten weiterzugeben;
- solche Daten zu nutzen, um Erkenntnisse über die wirtschaftliche Lage, das Vermögen und die Produktionsmethoden des Herstellers oder, soweit zutreffend, von TRILUX abzuleiten;
- Zwangsmittel anzuwenden, um Zugriff auf Daten zu erlangen, oder zu diesem Zweck Lücken in der technischen Infrastruktur von TRILUX zu missbrauchen, die zum Schutz der Daten dient;
- die Daten an einen Dritten weiterzugeben, der als Gatekeeper im Sinne von Art. 3 der Verordnung (EU) 2022/1925 gilt;
- die erhaltenen Daten für Zwecke zu verwenden, die gegen EU-Recht oder anwendbares nationales Recht verstoßen.

7.2. Des Weiteren und gemäß Art. 4 Abs. 2 des EU Data Act können der Kunde und TRILUX vereinbaren, die Verarbeitung einzuschränken, die Sicherheitsanforderungen für das Produkt, wie sie im EU- oder nationalen Recht festgelegt sind, untergraben und zu schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen auf die Gesundheit, Sicherheit oder Sicherung natürlicher Personen führen könnte.

7.3. TRILUX kann geeignete technische Schutzmaßnahmen anwenden, um unbefugten Zugriff auf Daten zu verhindern und die Einhaltung dieses Vertrags sicherzustellen. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden, solche technischen Schutzmaßnahmen nicht zu ändern oder zu entfernen, es sei denn, dies wurde zuvor von TRILUX vereinbart.

8. Vertragslaufzeit und Beendigung

8.1. Diese Vereinbarung wird mit Unterschrift des Kunden wirksam und ist auf unbestimmte Zeit gültig.

8.2. Diese Vereinbarung endet:

- mit der Zerstörung des Produkts oder der dauerhaften Einstellung des verbundenen Dienstes; oder

– wenn das Produkt oder der verbundene Dienst irreversibel seine Fähigkeit verliert, die Daten zu generieren; oder

– mit dem Verlust des Eigentums des Kunden am Produkt oder wenn die Rechte des Kunden bezüglich des Produkts aus einem Miet-, Pacht- oder ähnlichen Vertrag oder die Rechte des Kunden bezüglich des verbundenen Dienstes enden; oder

– durch gegenseitige Beendigungsvereinbarung.

9. Schlussbestimmungen

9.1. Diese Vereinbarung stellt den gesamten Vertrag zwischen den Vertragsparteien in Bezug auf den Vertragsgegenstand dar und ersetzt alle früheren Verträge oder Vereinbarungen und Absprachen der Vertragsparteien, mündlich und schriftlich, in Bezug auf den Vertragsgegenstand.

9.2. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder nichtig sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen gilt diejenige rechtlich wirksame Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder nichtigen Bestimmungen am nächsten kommt. Das Gleiche gilt im Falle einer Lücke.

9.3. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland und ist nach diesem auszulegen, ohne Berücksichtigung der Kollisionsnormen. Die Vertragsparteien unterwerfen sich der ausschließlichen Zuständigkeit der für TRILUX zuständigen Gerichte.

_____. Ort Name des Unternehmens (Kunde)

_____. Name des Zeichnenden .Funktion

_____. Unterschrift